

Vor- und Nachname des Antragstellers:
Straße:
PLZ Ort:
Telefonnummer:

An den
Bürgermeister der Hansestadt Attendorn
- Tiefbauamt -
Kölner Straße 12
57439 Attendorn

Antrag auf Erneuerung einer Kanal-Grundstücksanschlussleitung

Ich beantrage die Erneuerung der Kanal-Grundstücksanschlussleitung für das folgende Grundstück:

Gemarkung: , **Flur** , **Flurstück** , .

Folgende Kanal-Grundstücksanschlussleitung soll erneuert werden:

- Regenwasser
- Schmutzwasser
- Mischwasser

Die Arbeiten sollen im Zuge nachfolgenden **Baumaßnahme** durchgeführt werden:

Ausführendes Bauunternehmen:

Firmenname: ,
Straße: , PLZ: .

Im Zuge der oben genannten Baumaßnahme soll meine Kanal-Grundstücksanschlussleitung erneuert werden. In diesem Zusammenhang verpflichte ich mich, nach § 10 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit geltenden Fassung und i. V. m. §§ 19, 20 ff. der Satzung der Hansestadt Attendorn über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 11.12.2013 in der zurzeit geltenden Fassung, der Hansestadt Attendorn die durch die Erneuerung der Kanal-Grundstücksanschlussleitung tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Hansestadt Attendorn vertreten durch:

Mitarbeiter/in:

Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus dem Kommunalabgabengesetz NRW:

▪ **§ 10 - Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- 1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen ersetzt werden. Der Aufwand und die Kosten können in der tatsächlich geleisteten Höhe oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für Anschlüsse der gleichen Art üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen und Kosten zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Die Satzung kann bestimmen, dass dabei Versorgungs- und Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können bestimmen, dass die Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu der öffentlichen Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 1 gehören.

Auszug aus der Satzung der Hansestadt Attendorn über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse:

▪ **§ 19 Abs. 1 - Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Hansestadt Attendorn nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

▪ **§ 20 - Ermittlung des Ersatzanspruches**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung (insbesondere bauliche Unterhaltung, Dichtheitsprüfung nach §§ 53 Abs. 1e, 61 Abs. 2 LWG NRW i. V. m. §§ 7 bis 11 SüwVO Abw NRW 2013 in der zurzeit gültigen Fassung) werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet. Dient eine Anschlussleitung mehreren Grundstücken, wird der Ersatzanspruch zu gleichen Teilen aufgeteilt.

▪ **§ 22 - Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Ersatzpflichtigen als Gesamtschuldner.